



VERTRAG

zwischen der
TSG von 1925 e.V. Harsewinkel
 vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB
 - nachstehend „**Verein**“ genannt -

und

Name, Vorname																									
Straße																									
PLZ, Anschrift																									
Telef.-Nr.																									
eMail																									
Geb.-Datum																									
Bankverbindung																									
IBAN	<table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">IBAN</td> <td style="padding: 2px;">D</td> <td style="padding: 2px;">E</td> <td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td><td style="padding: 2px;"> </td> </tr> </table>	IBAN	D	E																					
IBAN	D	E																							

(im Folgenden "**Spieler**" genannt), wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein als **Amateurspieler** in der Sportart _____ und dort in den vom Abtlg.-Vorstand benannten Mannschaften _____ tätig zu werden.

(2) Die Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Landes-, Regional- und Dachverbände, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Sports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte sportliche Betätigung als Amateur.
 Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe oder Beauftragten des Landes-, Regional- oder Dachverbandes und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände. Persönliche Strafen muss der Spieler an den Verein zurückerstatten.

(3) Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung seines Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt seines Vereins.

(4) Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training – sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet -, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt. Probetrainingseinheiten bei anderen Vereinen sind der jeweiligen Abteilungsleitung im Vorfeld anzuzeigen.

(5) Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen. Verstöße können mit einer Vertragsstrafe bis zur Höhe einer monatlichen Grundvergütung geahndet werden.

§ 2

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgender Vergütungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) bis max. € 450,--pro Monat auf die oben angegebene Bankverbindung:

1.1	monatl. Grundvergütung (unterstellt wird ein Einsatz von 40 Wochen innerhalb einer Spielserie --> Umlegung auf 12 Monate ist enthalten)	€
1.2	<input type="checkbox"/> Fahrtkosten zum Training und zu Heimspielen (max. in der jeweils steuerl. zulässigen Höhe)	bei Vertragsabschluss 0,30€ pro gefahrenen KM
1.3	<input type="checkbox"/> steuerfreie Fahrtkosten zu Auswärtssp. (Wettkampf, Pokal, Turniere und Vorbereitung) (max. in der jeweils steuerl. zulässigen Höhe)	bei Vertragsabschluss 0,30€ pro Entfernungskilometer
1.4	<input type="checkbox"/> monatl. Abschlag auf voraussichtlich anfallende Fahrtkosten für: <input type="checkbox"/> Training/Heimspiele (siehe 1.2)	€
	<input type="checkbox"/> Auswärtsspiele (siehe 1.3)	€
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die nachstehend formulierten Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Führung eines vom Spieler zu unterschreibenden Nachweises über die tatsächlich gefahrenen KM zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und/oder Auswärtsspielen ◆ Der Nachweis ist bei Vorauszahlungen vom Spieler unaufgefordert spätestens bis zum 31.12. bzw. 30.6. des Folgejahres einer Spielserie dem zuständigen Abtlg.-Leiter vorzulegen, erfolgt die Erstattung in einem anderen Abrechnungsrhythmus, muss der Nachweis diesem entsprechen. 		

(2) Bei Erstattung von Fahrtkosten zum Training und zu Heimspielen werden diese gemäß § 40 Abs. 2 EStG durch den Verein dem zuständigen Finanzamt zur pauschalen Versteuerung durch den Verein gemeldet; der Verein übernimmt die pauschale Versteuerung von z.Zt. 15% zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und weist diese Zahlungen in der Lohnsteuerbescheinigung für den Spieler gesondert aus.

(3) Alle Bezüge des Spielers sind Bruttobezüge, sofern nicht durch den Verein im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen bereits Pauschalversteuerungen vorgenommen und ausgewiesen wurden.

(4) Für die Abführung von Steuern und Soziallasten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, wobei der vom Spieler auszufüllende und unterschriebene Personalfragebogen maßgeblich ist.

(5) Der Spieler verpflichtet sich, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen.

(6) Der Spieler erklärt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

keine weiteren geringfügigen Arbeitsverhältnisse bestehen

weitere geringfügige Arbeitsverhältnisse bestehen

(7) Der Spieler erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben gem. § 2 Abs. 7 der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben und Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

(8) Der Verein verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag entstehenden Abgaben termingerecht an das jeweils zuständige Finanzamt bzw. den Träger der Sozialversicherung, bei Minijobs die zuständige Bundesknappschaft, abzuführen. Auf Wunsch des Spielers muss der Verein die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen.

§ 3

(1) Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Trainer mit Rücksicht auf den Spielplan.

(2) Besteht ein Urlaubsanspruch, so beträgt er 18 Tage. Ein gesondertes Urlaubsgeld wird nicht vereinbart, das rechnerisch monatliche Urlaubsgeld ist in der monatlichen Zahlung anteilig enthalten.

§ 4

(1) Der Vertrag gilt für die Zeit vom ____/____/____ bis zum ____/____/____

(2) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung versichert der Spieler, dass er keine anderweitige Bindung als **Amateur und/oder Lizenzspieler** eingegangen ist.

(3) Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der jeweiligen Spielordnungen in der ausgeübten Sportart.

(5) Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht.

§ 5

(1) Die beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen.

(2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über alle ihm bekannten Angelegenheiten und Vorgänge, die innerhalb und außerhalb des Vereins auch nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Verschwiegenheit zu bewahren.

Hierzu gehören neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch persönliche Verhältnisse der Mitarbeiter.

Der Arbeitnehmer hat jederzeit auf Verlangen des Vereins, spätestens aber unaufgefordert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, alles Material, insbesondere Unterlagen, Kopien, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein in seinen Besitz gelangt sind, dem Arbeitgeber zurückzugeben.

Dem Arbeitnehmer steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 6

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages werden erst mit ihrer schriftlichen Festlegung wirksam. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Gütersloh.

Harsewinkel, den ____/____/____

.....
(Unterschrift Spieler)

.....
Für das Präsidium der TSG Harsewinkel
K.H.Schröder – Präsidiumspräsident -

.....
(Bei Minderjährigen
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

.....
Für die Abtlg. Handball
Burkh.-Schlee-Borren – Abtlg.-Vorsitzender-